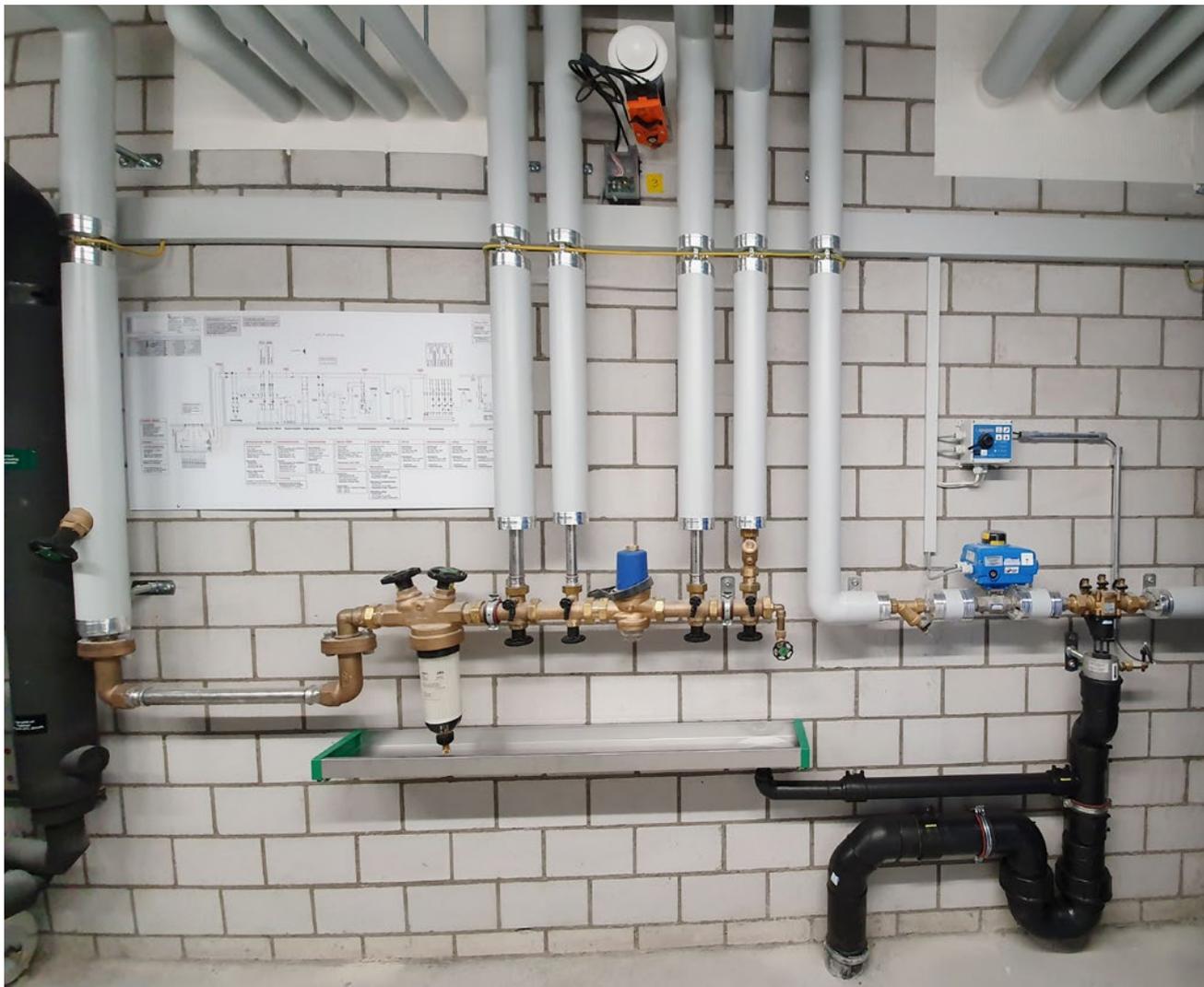


MERKBLATT 11 | 2020

Übergabeprotokoll für Trinkwasser- installationen nach SVGW W3/E3

Die Trink-, Bade- und Duschwasserverordnung (TBDV), welche seit dem 1. Mai 2017 in Kraft ist, beschreibt erstmals Anforderungen an die Trinkwasserinstallationen in Gebäuden. Dies birgt neue Herausforderungen sowohl für die Installation als auch für den Betrieb von Trinkwasseranlagen. Da der Eigentümer/Betreiber einer Trinkwasserinstallation gegenüber den Endverbrauchern für die Trinkwasserqualität haftet, ist es von zentraler Bedeutung, ihn bezüglich des korrekten Betriebs der Anlage zu instruieren. Das vorliegende Merkblatt dient als Hilfestellung für die Übergabe der Trinkwasserinstallation durch die Sanitärfachperson an den Eigentümer/Betreiber.



Grundlagen

Die Sanitärfachperson plant und erstellt Trinkwasserinstallationen. Das Lebensmittel Trinkwasser untersteht von der Fassung über die Verteilung und neu bis zur Entnahmestelle dem Lebensmittelgesetz und den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien.

Aufgrund neuer Erkenntnisse bezüglich des mikrobiologischen Verhaltens bei der Erstbefüllung und der anschliessenden Stagnation sind neue Normen, Richtlinien und Empfehlungen erschienen. Diese gelten als Regeln der Technik und sind somit bei der Planung und Installation durch die Fachleute sowie während des Betriebs durch die jeweiligen Anlagebetreiber (Eigentümer oder deren Vertreter) zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Neuerungen bei der Installation und beim Betrieb von Trinkwasseranlagen sind:

- Vorgehensweise bei Dichtheitsprüfungen, Erstbefüllung und Spülung mit Trinkwasser.
- Etappenweise Erstbefüllungen, Inbetriebnahmen und Übergaben
- Regelmässiger Trinkwasserbezug oder Erneuerung des Leitungsinhalts
- Übergabe der Trinkwasserinstallation an den
- Eigentümer/Betreiber für den bestimmungsgemässen Betrieb.

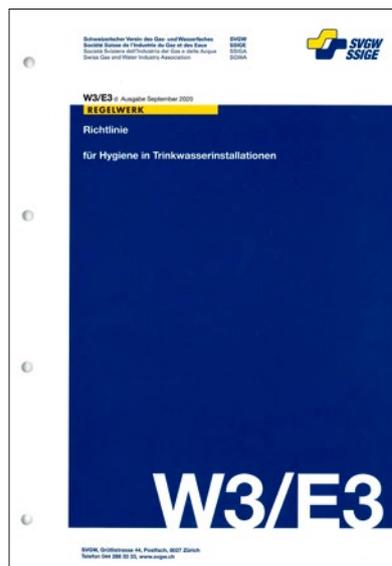
Trinkwasser gilt als Lebensmittel

Das Lebensmittelgesetz und das dazugehörige Verordnungspaket, insbesondere die Trink-, Bade- und Duschwasserverordnung (TBDV), sind seit dem 1. Mai 2017 in Kraft. Gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) fallen nicht nur öffentliche Wasserversorgungen, sondern auch Eigentümer/Betreiber, die einen Endverbraucher mit Trinkwasser versorgen, unter das Lebensmittelrecht. Diese Eigentümer/Betreiber von Trinkwasseranlagen haften gegenüber den Endverbrauchern (z. B. Besuchern, Kunden und Mietern) für die einwandfreie Qualität des Trinkwassers, denn sie gelten rechtlich gesehen als Betreiber eines Lebensmittelbetriebs.

SVGW-Richtlinie W3 / Ergänzung 3 «Hygiene in Trinkwasserinstallationen»

Die Ergänzung E3 zur aktuellen Richtlinie W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) wurde Anfang Oktober 2018 publiziert. Sie trägt der Notwendigkeit der Wasserhygiene Rechnung und beschreibt, wie das Risiko einer Frühkontamination minimiert werden kann.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Erstbefüllung möglichst nahe am Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Übergabe an den Eigentümer/Betreiber liegen muss. Um dies zu ermöglichen, kommen andere Verfahren für die Dichtheitsprüfung während der Rohbauphase zum Einsatz. Es wird empfohlen, diese mit sauberer, ölfreier Luft oder mit inertem Gas durchzuführen.



[ABB. 1] SVGW-Richtlinie W3/E3 «Hygiene in Trinkwasserinstallationen», Ausgabe 2020.

Bestimmungsgemässer Betrieb

Betrieb, für den die Anlagen, die Infrastrukturen und deren Tätigkeiten geplant, ausgeführt und geeignet sind. Dies umfasst auch die periodischen Funktionskontrollen und Instandhaltungsarbeiten. Idealerweise erfolgt ein täglicher Gebrauch aller Entnahmestellen oder die Erneuerung des Leitungsinhalts alle 72 Stunden.



[ABB. 2] Merkblatt «Druckprüfung, Erstbefüllung und Spülung von Trinkwasserinstallationen nach SVGW W3/E3».

Anwendung und Gewährleistung

Wie jeder Lebensmittelbetrieb müssen sich auch Wasserversorgungen und die Eigentümer/Betreiber von Hausinstallationen im Rahmen der Selbstkontrolle der möglichen Gefahren für das Trinkwasser bewusst sein. Die zu treffenden Massnahmen müssen sicherstellen, dass von der Fassung bis zu den Entnahmestellen alle Prozesse so ablaufen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird.

Nach der Erstbefüllung ist darauf zu achten, dass das Trinkwasser nicht länger als 72 Stunden in den Leitungen stagniert (sogenannte 3-Tage-Regel). Dementsprechend ist sicherzustellen, dass der Sanitärfachmann während der Bauphase oder der Eigentümer/Betreiber dieser Vorgabe nach der Erstbefüllung und der Übergabe/Einweisung Rechnung trägt. Wenn kein bestimmungsgemässer Betrieb möglich ist, muss in allen betroffenen Leitungsabschnitten alle 72 Stunden das Trinkwasservolumen erneuert werden. Diese Verantwortung ist beim Bauherrn oder mit dessen Vertreter zu vereinbaren.

Instruktion und Übergabe

Eine fachmännisch erstellte Trinkwasserinstallation muss dem Eigentümer/Betreiber mit einer Instruktion/Einweisung durch den Sanitärfachmann übergeben werden. Ziel der Übergabe ist es, dem Anlagebetreiber die Komplexität einer heutigen Trinkwasserinstallation vorzuführen und ihn bezüglich des korrekten Betriebs zu instruieren. Dabei erklärt der Sanitärfachmann die Anlagenteile oder Komponenten und geht spezifisch auf deren Wartung und Unterhalt ein. Es muss auch abgegrenzt werden, inwieweit die Sanitärfachperson die Installation im Auftrag des Eigentümers/Betreibers selbst warten kann und wo es einen spezifischen Servicetechniker, wie z. B. für eine Trinkwasser-Druckerhöhungs- oder Wasseraufbereitungsanlage, für den Unterhalt braucht. Bei der Übergabe der Trinkwasserinstallation werden ausserdem wichtige Unterlagen wie aktuelle Pläne, Betriebs- und Wartungsanleitungen, alle Inbetriebnahmen durch Dritte sowie Inbetriebsetzungs- und Prüfprotokolle übergeben. Dies kann in Form eines Ordners oder in digitaler Form passieren. Es wird empfohlen, zur Erstellung der Dokumentation die Web App «Kontrolle und Wartung von sanitären Anlagen» von suissetec zu verwenden.



[ABB. 3] Nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung ist der Eigentümer/Betreiber der Trinkwasserinstallation für den ordnungsgemässen Betrieb der Anlage verantwortlich. Damit dieser seine Pflichten erfüllen kann, ist der Anlageersteller verpflichtet, den Eigentümer/Betreiber in die Anlage einzuweisen. Dies beinhaltet die Übergabe der Anlagedokumente sowie eine Instruktion mit Einweisungsprotokollen.

Quellen

- SVGW Richtlinie W3/E3 «Hygiene in Trinkwasserinstallationen»
Die SVGW-Richtlinie W3 und deren Ergänzungen sind im [suissetec Shop](https://www.suissetec.ch/shop) erhältlich ([suissetec.ch/shop](https://www.suissetec.ch/shop))
- SVGW Richtlinie W3/E4 «Risikobasierte Selbstkontrolle in Gebäude-Trinkwasserinstallationen» (Veröffentlichung 2021)
- SVGW-Information W15009 «Neues Lebensmittelrecht mit Fokus auf Trinkwasser» ([svgw.ch](https://www.svgw.ch))
- Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, 817.022.11)
- BAG-/BLV-Empfehlungen betreffend Legionellen und Legionellose. Details sind der BAG-Webseite zu entnehmen ([bag.ch](https://www.bag.ch))

Weitere Informationen

- Prospekt «Verantwortung für die Trinkwasserqualität im Gebäude»
- Informationsschreiben «Neuerung zum Thema Trinkwasserhygiene»
- Merkblatt mit Prüfprotokollen «Druckprüfung, Erstbefüllung und Spülung von Trinkwasserinstallationen nach SVGW W3/E3»
- Kontrolle und Wartung von sanitären Anlagen (Web App)

Auskünfte

Für Fragen oder weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereichsleiter Sanitär | Wasser | Gas von [suissetec](https://www.suissetec.ch) gerne zur Verfügung:
Tel. +41 43 244 73 38, info@suissetec.ch

Autoren

Dieses Merkblatt wurde durch die Technische Kommission Sanitär | Wasser | Gas von [suissetec](https://www.suissetec.ch) erarbeitet.

Dieses Merkblatt wurde überreicht durch:

PROTOKOLL

Übergabe für Trinkwasserinstallationen

Objekt _____

Anlagebetreiber _____

Bauherrschaft/
Vertretung _____

Name der Fachperson _____

Firmenstempel

Installation

Die Übergabe/Einweisung gilt ausschliesslich für die vorstehende Trinkwasserinstallation.

Gebäude/Etappe _____ Steigleitungen

_____ Strang _____

Anschlussleitungen Verteilleitungen

Wohnung/Nassraum _____ Geschoss _____

Bemerkungen

Hygienebelange der Trinkwasserinstallation:

Die Bauherrschaft/Vertretung wurde zu folgenden Punkten an der vorstehend genannten Trinkwasserinstallation instruiert und auf die 72h-Regel, respektive den bestimmungsgemässen Betrieb hingewiesen.

<input type="checkbox"/> Kaltwassertemperatur < 25°C	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt _____ °C	<input type="checkbox"/> erfüllt
<input type="checkbox"/> Warmwassertemperatur am Speicheraustritt 60°C	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt _____ °C	<input type="checkbox"/> erfüllt
<input type="checkbox"/> Zirkulation Rücklauftemperatur in allen Strängen min. 55°C	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt _____ °C	<input type="checkbox"/> erfüllt
<input type="checkbox"/> Begleitheizband Einstelltemperatur 55°C	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt _____ °C	<input type="checkbox"/> erfüllt
<input type="checkbox"/> Massnahmen zur Erfüllung der Hygienebelange	letztmals vollständig gespült am _____	

- | | | |
|--|--|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Geruch unauffällig | <input type="checkbox"/> nicht erfüllt | <input type="checkbox"/> erfüllt |
| <input type="checkbox"/> Geschmack unauffällig | <input type="checkbox"/> nicht erfüllt | <input type="checkbox"/> erfüllt |
| <input type="checkbox"/> Aussehen unauffällig | <input type="checkbox"/> nicht erfüllt | <input type="checkbox"/> erfüllt |
| <input type="checkbox"/> Prospekt «Verantwortung für die Trinkwasserqualität im Gebäude» | <input type="checkbox"/> abgegeben | |
|
 | | |
| <input type="checkbox"/> Der Abschluss eines Wartungsvertrags wurde empfohlen.
Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserinstallationen sowie andere Anlageteile sind regelmässig zu warten und zu kontrollieren. | | |
|
 | | |
| <input type="checkbox"/> Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass die Instruktion und Einweisung erfolgte und somit die Trinkwasserinstallation von der Fachperson an die Bauherrschaft oder deren Vertretung für einen bestimmungsmässen Betrieb übergeben wurde. | | |

Ort, Datum

Bauherrschaft/Vertretung

Ort, Datum

Fachperson